Einbürgerungstests

Vereinbarung zur Durchführung von Einbürgerungstests

zwischen der **Gemeinde Siselen**, handelnd durch den Gemeinderat, Käsereiweg 2, 2577 Siselen (nachfolgend Gemeinde)

und

dem Berufs- und Weiterbildungszentrum **BWZ Lyss**,
Bürenstrasse 29, 3250 Lyss (nachfolgend Schule)

Die Parteien schliessen die folgende Vereinbarung:

1. Ausgangslage

Ab dem 1. Januar 2014 müssen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die das Schweizerbürgerrecht erlangen wollen, einen Einbürgerungstest ablegen (Art. 11a Einbürgerungsverordnung, EbüV, BSG 121.111). Die Gemeinden können die Einbürgerungstests selber durchführen oder an öffentliche oder private Anbieter delegieren (Art. 11d Abs. 1 EbüV).

2. Gegenstand der Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt der Schule die Organisation und Durchführung der Einbürgerungstests im Rahmen dieser Vereinbarung.

3. Testfragen

Die Anbieter von Einbürgerungstests (Schulen) gewährleisten bezüglich der Fragen Folgendes:

1. Die Themen des Tests richten sich nach Art. 11a Abs. 2 EbüV.
2. Die Tests werden schriftlich durchgeführt. Vorbehalten bleibt Art. 11a Abs. 6 EbüV.
3. Die Lernziele und Lerninhalte richten sich nach der entsprechenden Wegleitung zum Einbürgerungsverfahren des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes des Kantons Bern.

4. Die Schule entwickelt gemeinsam mit den anderen Anbietern jährlich einen Pool mit Fragen, welche während einer Zeitdauer von je drei Monaten im ganzen Gebiet der Anbieter identisch für die Tests verwendet werden.
5. Zur gemeinsamen Entwicklung der Fragen bilden die Anbieter eine gemeinsame Arbeitsgruppe. So kann gewährleistet werden, dass die Anforderungen für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im ganzen Gebiet des Kantons Bern vergleichbar sind.
6. Sobald die Arbeitsgruppe die schriftlichen Testfragen für den Pool formuliert hat, erfolgt eine Aussprache mit der Arbeitsgruppe „Einbürgerungstests“ (Vertretungen der Gemeinden, der POM und der GEF). Die Arbeitsgruppe passt gegebenenfalls die Fragen an.
7. Die Fragen orientieren sich an den von den Anbietern verwendeten Lehrmitteln.

4. Verfahren

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

1. Die Schule führt mindestens pro Semester einen schriftlichen Einbürgerungstest durch.
2. Die Gemeinde bestimmt die Schule oder die Schulen, bei denen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller den Einbürgerungstest ablegen können.
3. Die Gemeinde verweist die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller an die von ihnen beauftragten Schulen. Sie weist darauf hin, dass zum Verständnis der Fragen und zu deren Beantwortung ein Sprachstand von mindestens A2 erforderlich ist.
4. Die Schule gewährleistet, dass die Fragen bei einem Sprachstandsniveau von A2 verstanden und die Testfragen beantwortet werden können.
5. Der Test ist bestanden, wenn mindestens 60% der Fragen richtig beantwortet werden.
6. Den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern stehen zur Beantwortung der Testfragen 90 Minuten zur Verfügung.
7. Die Schule stellt bei bestandenem Test eine entsprechende Bestätigung mit Attest aus, welche den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern für die Weiterbehandlung ihres Gesuchs bei der Gemeinde dient. Die Schulen streben die Vereinheitlichung des Dokuments „Bestätigung mit Attest“ an.
8. Wird der Test nicht bestanden, erstattet die Schule der Gemeinde eine entsprechende Meldung. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden durch die Gemeinde informiert und auf den Besuch eines Einbürgerungskurses (Art. 11c EbüV) hingewiesen. Sie weisen schriftlich auf die Möglichkeit hin, bei der Gemeinde eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen, welche den Misserfolg feststellt und begründet.

5. Abgeltung der Aufwendungen

Die Aufwendungen der Schule werden wie folgt abgegolten:

1. Die Testkosten gehen vollumfänglich zulasten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.
2. Der mögliche Gebührenrahmen liegt pro Test zwischen CHF 260.- und CHF 390.-.
3. Die Gemeinde erlässt auf Stufe Reglement (z.B. im Gebührenreglement) die nötigen Rechtsgrundlagen für den Gebührenrahmen nach Ziffer 2. Der Gemeinderat legt die Testgebühr nach Ziffer 4 mittels Verordnung fest. Massgeblich sind für diese Rechtsetzungsakte die Zuständigkeitsbestimmungen der Gemeinde.
4. Die Parteien legen die Kosten auf CHF 290.- pro Test fest.
5. Die Schule ist für das Inkasso der Testgebühren zuständig und zieht diese vor dem Test ein. Die Bestätigung mit Attest wird nur ausgehändigt, wenn die Testgebühren entrichtet worden sind.
6. Mit dem Inkasso der Testgebühren durch die Schule sind deren Arbeiten für die Vorbereitung, Durchführung und alle administrativen Aufwendungen abgegolten. Die Gemeinde leistet keine weiteren Zahlungen an die Schule.

6. Pflichten der Schule

1. Die Schule verpflichtet sich, bei der Durchführung der Tests das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und die Geheimhaltung zu beachten.

2. Die Schule verpflichtet sich, die Identität der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen.

3. Bei besonderen Vorkommnissen benachrichtigt die Schule die Gemeinde unverzüglich.

7. Vereinbarungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann auf Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Lyss, September 2021

Für die Gemeinde Siselen **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Althaus Michael
Gemeindepräsident

Céline Tribolet
Gemeindeschreiberin

Für die Schule: **Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ Lyss**

Andreas Lohri
Rektor

Rebekka Marti
Leiterin Weiterbildung